

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
X	<b>des Ausschusses für Bildung und Soziales</b>	7.6.12	9

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Reisekostenzuschüsse für Klassenfahrten/Schulwanderfahrten an Lehrkräfte oder sonstige erforderliche Begleitpersonen**

### **A) SACHVERHALT**

Nach § 48 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 haben die Schulträger u. a. die Aufgabe den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken und die laufenden Kosten zu übernehmen. Dazu gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 SchulG (s. u.) sind.

In der jüngeren Vergangenheit sind hinsichtlich der Bezuschussung von Reisekosten der Lehrkräfte und der sonstigen erforderlichen Begleitpersonen bei genehmigten Klassenfahrten Problemfelder entstanden. Um eine für alle Beteiligten (Verwaltung, Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler/-innen) klare und nachvollziehbare Vorgehensweise zu schaffen, scheint es notwendig entsprechende Regelungen durch die Stadt Heiligenhafen zu treffen.

Lehrkräfte (oder sonstige erforderliche Begleitpersonen) erhalten für die Teilnahme an Schulfahrten Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz durch das Land Schleswig-Holstein. Die gesetzliche Grundlage findet sich hierfür in § 36 (SchulG). Dort heißt es: „Das Land trägt die persönlichen Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.“

Konkretisiert wird der Begriff der persönlichen Kosten u. a. durch die Definition in § 36 Abs. 2 Ziffer 5 SchulG: „Persönliche Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind Aufwendungen für die ... 5. Reisekosten einschließlich der Reisekosten für Schulausflüge“.

Die in diesem Rahmen zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Landeshaushalt werden durch das Land Schleswig-Holstein an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte verteilt, die wiederum die entsprechenden Mittel mit Hilfe bestimmter Verteilungsschlüssel an die

einzelnen Schulen des jeweiligen Kreisgebietes weiterleiten. Das Schulamt des Kreises Ostholstein macht die jährliche Bezuschussung von Klassenfahrten von der jeweiligen Schülerzahl der Schule im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl aller Schulen im Kreisgebiet abhängig.

Im Regelfall beträgt der jährliche Zuschuss in Ostholstein ca. 1,00 € pro Schüler/in.

Dieses führte dazu, dass z. B. die Regionalschule Heiligenhafen im Jahr 2011 einen Betrag von ca. 350,00 € und die Grundschule mit Förderzentrumsteil einen Betrag von ca. 300,00 € als Zuschuss zur Verfügung erhielten.

Für diesen Etat ist die jeweilige Schule selbst verantwortlich. D.h. die Schulleitung kann selbst entscheiden, immer anhand der zur Verfügung stehenden Mittel, welche Lehrkraft aus dem Kollegium in welcher Höhe mit dem Schulamt Ostholstein abrechnen soll. Dabei sind die Maßgaben des Bundesreisekostengesetzes und des Leitfadens des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ sowie des Runderlasses „Lernen am anderen Ort“ des Ministeriums zu beachten.

Da in der Regionalschule regelmäßig 4 Klassenfahrten (je 2 Klassen der 6. und 9. Klassenstufe) und in der Grundschule Heiligenhafen zusätzlich 2 Klassenfahrten (Jahrgangsstufe 3 oder 4) pro Jahr durchgeführt werden, reichen die Mittel regelmäßig nicht aus, um eine kostendeckende Fahrt für die Lehrkräfte zu erreichen. Trotz intensiver Bemühungen der Schulleitungen ist es nicht immer möglich für Lehrkräfte einen sog. Freiplatz (kostenlose Übernachtung und Verpflegung) zu erhalten. Die insofern nicht gedeckten Kosten für die Lehrkräfte und jüngst für eine notwendige gesonderte Begleitperson für einen Schüler wurden nach Entscheidungen der Schulleitungen aus dem Produkt „Regionalschule“ bzw. „Theodor-Storm-Schule“ des städtischen Haushaltes beglichen.

Im Rahmen der Bemühungen zur weiteren Konsolidierung des städtischen Haushaltes und der generellen Notwendigkeit zur Begrenzung freiwilliger Ausgaben erscheint es nach Ansicht der Verwaltung notwendig, eine klare Entscheidungsgrundlage für derartige Fälle zu erhalten. Da die Planung der Klassenfahrten zumeist bis zu einem Jahr im Voraus beginnt und zu dieser Zeit noch kein (genehmigter) Haushaltsplan für die Stadt Heiligenhafen vorhanden ist, könnte für die Schulen durch die vorgeschlagene Grundsatzempfehlung der beteiligten Ausschüsse, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses mit der Mittelbereitstellung durch die Stadtvertretung bestätigt würde, eine Planungssicherheit für die Schulveranstaltungen gewährleistet werden, wenn evtl. Unterschüsse aus dem Gesamtbudget der Schule beglichen werden könnten (siehe auch Ausführungen in der Stellungnahme).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit jeweils zum Jahresende aus den nicht verbrauchten oder abgerufenen Mitteln anderer Schulen im Kreisgebiet, den möglichen Überschuss zu reduzieren. Eine entsprechende Meldung ist jedoch rechtzeitig an das Schulamt Ostholstein zu richten.

## **B) STELLUNGNAHME**

Die im Rahmen des städtischen Haushaltes bei den Produkten 2.1.6.10 (Regionalschule Heiligenhafen) und 2.1.1.10 (Theodor-Storm-Schule) zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden durch die Schulleitungen geplant und überwacht. Zuschüsse für Klassenfahrten werden aus der Buchungsstelle 5291000 des jeweiligen Produktes gezahlt. Die auf dieser Buchungsstelle zur Verfügung stehenden Finanzmittel wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig nicht vollständig ausgeschöpft und haben so im Rahmen der Budgetbildung zur Deckung anderer defizitärer Buchungsstellen im Bereich der Schulen beigetragen.

Ausgehend von einer Zweizügigkeit in den Klassenstufen 3 oder 4, 6 und 9 werden jährlich etwa 6 Klassenfahrten durchgeführt. Es ist zwingend erforderlich zwei Betreuungskräfte (Lehrkräfte) als Aufsichtspersonen pro Klasse bereitzustellen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Klassenfahrt sicherzustellen. Für den Fall, dass zwei Klassen eine gemeinsame Klassenfahrt durchführen, könnte es im Einzelfall ausreichend sein drei Betreuungskräfte abzustellen. Sonderfälle, die eine weitere Betreuungskraft für einzelne Schüler/innen erfordern, bleiben dabei naturgemäß unberücksichtigt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Entscheidung über eine etwaige Bezuschussung der Klassenfahrten vollständig der jeweiligen Schulleitung zu übertragen, da diese auch für die Einhaltung des betreffenden Budgets in dem Produkt verantwortlich sind. Alternative Finanzierungsmodelle (Spenden, Sponsoring, erhöhte Elternbeteiligung, usw.) wären in eigener Zuständigkeit im Einzelfall ebenfalls zu überprüfen.

## **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Siehe Ausführungen im Sachverhalt und in der Stellungnahme der Verwaltung.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Im Rahmen des durch die Stadtvertretung mit dem jährlichen Haushaltsbeschluss zur Verfügung gestellten Budgets der Produkte 2.1.6.10 „Regionalschule“ und 2.1.1.10 „Theodor-Storm-Schule“ wird den Schulleitungen die Befugnis zur Entscheidung über die Reisekosten für Schulausflüge der Lehrkräfte außerhalb des vom Schulamt Ostholstein bewilligten Etats übertragen.

In Vertretung:

  
(Stephan Karschnick)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Me 23.5.
Amtsleiterin / Amtsleiter	23/5/
Büroleitender Beamter	